

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Infineon Technologies Mantel 19 GmbH, Neubiberg –
„Mantel 19 GmbH“ -

und der

Infineon Technologies AG, Neubiberg
- „Infineon“ -

Vorbemerkungen

Infineon ist eine im Handelsregister des AG München unter HRB 126492 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Neubiberg. Sie verfügt über ein Grundkapital in Höhe von € 1.499.484.170, das in 749.742.085 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist.

Die Mantel 19 GmbH ist eine im Handelsregister des AG München München unter HRB 158372 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital der Mantel 19 GmbH beträgt € 25.000,00. Infineon hält sämtliche Geschäftsanteile an der Mantel 19 GmbH. Zwischen den Vertragsparteien besteht daher ein 100%iges Mutter-Tochter-Verhältnis.

Angesichts dessen schließen die Vertragsparteien den folgenden:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

§ 1

Leitung

Die Mantel 19 GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Mantel 19 GmbH in Bezug auf die

Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Mantel 19 GmbH weiterhin der Geschäftsführung der Mantel 19 GmbH.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Mantel 19 GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz (2) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

- (2) Die Mantel 19 GmbH kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

Infineon ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Mantel 19 GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Wirksamkeit

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mantel 19 GmbH, der Hauptversammlung von Infineon sowie der Eintragung in das Handelsregister der Mantel 19 GmbH.

§ 5 Vertragsbeginn/Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung der Mantel 19 GmbH durch Infineon gemäß § 1 für die Zeit ab Wirksamkeit dieses Vertrages, im Übrigen erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Mantel 19 GmbH, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Mantel 19 GmbH eingetragen wird.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Mantel 19 GmbH, für das gemäß Absatz (1) die Verpflichtung zur Gewinnabführung beziehungsweise zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der Mantel 19 GmbH gekündigt werden kann.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Infineon gilt insbesondere die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Mantel 19 GmbH durch Infineon. § 307 AktG gilt entsprechend.

§ 7

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

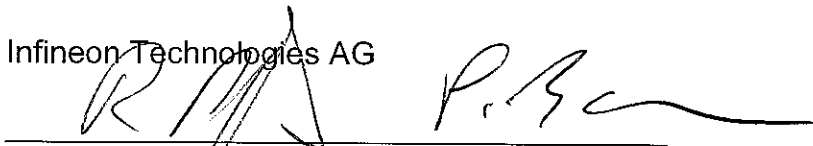
§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht – unter Ausschluss des internationalen Privatrechts - Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken.

Neubiberg/Dresden, den 17.12. 2008

Infineon Technologies AG



Infineon Technologies Mantel 19 GmbH

